

Beförderungsrichtlinien

Allgemeine Bestimmungen:

- Die Beförderungsrichtlinien stellen Mindestanfordernisse dar, die bei den Beförderungen im Einzelfall erfüllt sein müssen.
- Voraussetzung für jede Beförderung ist das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle, der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung für den betreffenden Dienstzweig sowie zumindest eine Leistung, die dem zu erwartenden Arbeitserfolg entspricht.
Beförderungen können auch innerhalb der für die Grundausbildung vorgeschriebenen Frist durchgeführt werden. Bei Fristerstreckung erfolgt keine Beförderung.
- Bei einer Leistungsfeststellung, derzufolge der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde (überdurchschnittlich), kann eine Beförderung zu den in der Beförderungstabelle angeführten Zeiten stattfinden.
- Ist keine entsprechend bewertete Planstelle vorhanden, können Beförderungen nach A VIII und B VII um 4 Jahre, nach C V um 3 Jahre hinter den in der Beförderungstabelle für die jeweilige Bestlaufbahn angeführten Zeiten erfolgen. In jedem Fall ist jedoch eine überdurchschnittliche Leistungsfeststellung erforderlich.
- Bei Beförderungen können Dienstzeitüberhänge bis zu 2 Jahren berücksichtigt werden.
- Die Beförderungsrichtlinien gelten für Beamte und Vertragsbedienstete der Stadtgemeinde Salzburg.

Verwendungsgruppe	Beförderungstabelle		
	Dienstklasse	anrechenbare Dienstzeit	
			überdurchschnittlich
A	IV	2	2
	V	5	4 ¹ / ₂
	VI	9	7
	VII	15	13
	VIII	19	17
B	III	7	7
	IV	9	7 ¹ / ₂
	V	15	13
	VI	21	19
	VII	25	23

Verwendungsgruppe	Beförderungstabelle		
	Dienstklasse	anrechenbare Dienstzeit	
			überdurchschnittlich
C	II	8	8
	III	16	14
	IV	18 ¹ / ₂	17
	V	23	21
D	II	8	8
	III	16	16
	Dkl. III Geh. St. 7	24 ¹ / ₂	22 ¹ / ₂
	IV	26 ¹ / ₂	24 ¹ / ₂

Für alle Bediensteten, die ab dem **1. 9. 2012** eingetreten sind, gelten die Zeiten mit einer dreijährigen Verzögerung; für die Verwendungsgruppe A/a eine von sieben Jahren.

Leistungsfeststellung

Die Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, dass der Bedienstete den zu erwartenden Arbeitserfolg

- erheblich überschritten
- aufgewiesen oder
- trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Diese wirkt bis zu einer **neuerlichen Leistungsfeststellung**. **Beurteilungszeitraum** ist immer das **vorangegangene Kalenderjahr**.

Bedienstete haben Gelegenheit, binnen 2 Wochen zum Bericht des Vorgesetzten Stellung zu nehmen.

Bedienstete können jeweils im **Jänner** eines Jahres eine Leistungsfeststellung beantragen, sofern dies **Einfluss auf die Bezüge oder dienst- und besoldungsrechtliche Stellung** hat.

Bedienstete erhalten vom Personalamt eine Mitteilung über das Beurteilungsergebnis. Dagegen kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Leistungsfeststellung bei der Leistungsfeststellungskommission beantragt werden.

Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Überstellungsbestimmungen

für Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

1. Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe P 3 und P 2 können, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wenn sie eine entsprechende Planstelle innehaben, nach 3 Jahren tatsächlich in der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegten Dienstzeit (Überstellungsdienstzeit) in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt werden.
2. Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe P 1 ist jedoch entweder an die Ausübung der Tätigkeit als Meister oder an den Nachweis einer Meisterprüfung oder einer Prüfung für die Verwendungsgruppe C gebunden. In den letzten beiden Fällen kann eine Überstellung bereits nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen.
Bedienstete der Salzburg AG, Gaswerke und Wasserwerke, können, wenn sie eine in P 1 systemisierte Planstelle innehaben, nach einer dreijährigen Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung in Sparten der Gas- und Wasserversorgung von der Verwendungsgruppe P 2 in die Verwendungsgruppe P 1 überstellt werden.
3. Beamte der **Verwendungsgruppe P 1** können nach einer anrechenbaren Dienstzeit (ADZ) von **26 Jahren** (24 Jahre bei überdurchschnittlicher Leistungsfeststellung), Beamte der **Verwendungsgruppe P 2** nach einer anrechenbaren Dienstzeit von **28 Jahren** in die Dienstklasse IV befördert werden (bei Eintritt ab **1. 9. 2012** – 3-jährige Verzögerung).
4. Die Beamten der Berufsfeuerwehr können in Abweichung zu Punkt 2 nach **8 Jahren Feuerwehrdienst** von der Verwendungsgruppe P 2 in die Verwendungsgruppe P 1 überstellt werden.
5. Beamte in handwerklicher Verwendung, die als Kraftwagenlenker eingesetzt oder als Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung verwendet werden und eine in P 2 systemisierte Planstelle innehaben, können nach 3 Jahren tatsächlicher Einstufung in P 3 in die Verwendungsgruppe P 2 überstellt werden.
6. Bedienstete der Entlohnungsgruppe p 5 können nach einer effektiven Gemeindedienstzeit von 3 Jahren in die Entlohnungsgruppe p 4 überstellt werden, sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes bestimmt ist.
Nach weiteren 3 Jahren kann diesen Bediensteten, wenn sie eine in P 1 bis 3 systemisierte Planstelle innehaben, die

Nachsicht von der Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung erteilt werden und die Überstellung in die Verwendungsgruppe P 3 erfolgen.

7. In die Verwendungsgruppe **P 3** können, wenn eine Nachsicht erteilt wird und eine entsprechende Planstelle vorhanden ist, ernannt werden:
 - a) Bedienstete in handwerklicher Verwendung – mit Ausnahme der Inhaber der Hilfskräfteplanstellen bei der Mag.-Abt. 3/00, der Haus- und Küchenmädchen, der Reinigungsfrauen, die in die Entlohnungsgruppe p 4 eingestuft sind, nach einer ununterbrochenen Gemeindedienstzeit von 17 Jahren;
 - b) Kindergartenwärtnerinnen, die 7 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben.
8. Reinigungsfrauen, Haus- und Küchenmädchen können nach einer ununterbrochenen Gemeindedienstzeit von 8 Jahren von der Entlohnungsgruppe p 5 in die Entlohnungsgruppe p 4 und nach einer ununterbrochenen Gemeindedienstzeit von 23 Jahren, wenn eine Nachsicht erteilt wird und eine entsprechende Planstelle vorhanden ist, in die Entlohnungsgruppe p 3 überstellt werden.
9. Die Nachsicht von der Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung kann gemäß § 7 Abs. 2 Salzburger Magistratsbeamten-gesetz 1981 erteilt werden.
10. Obige Bestimmungen gelten sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete.

younion
Die Daseinsgewerkschaft

Überstundenvergütung

Diese setzt sich zusammen aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag.

Die **Grundvergütung** errechnet sich aus Grundbezug + Belastungs- + Verwaltungsdienstzulage, dividiert durch 173,2 (= 1 Wochentagsarbeitsstunde).

Der **Überstundenzuschlag** beträgt je nach der Einsatzzeit einen bestimmten Prozentsatz der Grundvergütung.

Die Überstundenvergütung beträgt für

- a. Wochentag
 - ab der 41. Stunde Grundvergütung + 50% Zuschlag
 - Nachts (22–6 Uhr) Grundvergütung + 100% Zuschlag
- b. Sonn- oder Feiertag
 - bis zu 8 Stunden Grundvergütung + 100% Zuschlag
 - ab der 9. Stunde Grundvergütung + 200% Zuschlag

Abgeltung: je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Die Überstundenvergütung erfolgt erst ab der 41. Wochenarbeitsstunde! Eine eventuelle Mehrleistung von Arbeitsstunden über ein festgesetztes Teilzeitbeschäftigungsausmaß kann daher bis zur 40. Wochenarbeitsstunde nur ohne Überstundenzuschlag abgegolten werden.

Ab 1. 9. 2012 gilt für Teilzeitbeschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrleistungszuschlag von 25%.

Nebengebühren

Bedienstete der Stadtgemeinde Salzburg erhalten je nach ihrer Verwendung und Einstufung durch die vom Gemeinderat beschlossene Nebengebührenordnung 2000 zu den Grundbezügen Nebengebühren und Zulagen, die zu einer Verbesserung des Einkommens führen. Üblicherweise werden diese jährlich entsprechend den Gehaltsabschlüssen angehoben (Bemessung nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2).

In der vom Gemeinderat am 4. Juli 2001 beschlossenen und mit 1. Oktober 2001 in Kraft getretenen Nebengebührenordnung bleiben für Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 2001 begründet wurde, die Nebengebühren im Wesentlichen unverändert.

Die Vertrauensleute werden Sie über Ihren Wunsch selbstverständlich genau über Ihre eigenen Zulagen bzw. Nebengebühren informieren und bei allfälligen Anträgen helfen.

Nebengebühren-Ordung 2000

U	ÜBERSTUNDENVERGÜTUNGEN	% aus V/2
U 1	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage pro Feiertag	4,60
U 2	Für Bedienstete des Maschinenamtes für die Wartung der Feuermeldeanlagen, Fernsprechanlagen, ferngesteuerten Uhren und Einbruchsicherungen.....pro Monat	9,24
U 3	Für Heizungsdienste 3.1. an Samstagen..... pro Tag 3.2. an Sonn- und Feiertagen pro Tag	1,64 2,50
U 4	Für Präsidialkraftfahrer für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 bis Freitag 14.00 Uhr pro Monat	25,02
U 5	Für Schulfürer je nach Schulraumvermietung pro Monat	
	5.1. Stufe 1	6,31
	5.2. Stufe 2	8,37
	5.3. Stufe 3	11,64
	5.4. Stufe 4	13,61
	5.5. Stufe 5	15,78

S Sonn- und Feiertagszuschlag

S 1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr pro Monat	6,16
------------	---	------

J Journaldienstzulagen

J 1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker für Baupolizei- und Feuersicherheitsdienste (Kulturdienste) ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung pro Stunde (bis eine halbe Stunde nach Schluss der Verhandlung)	
	1.1. Verwendungsgruppe A, B	jeweilige Üst-Vergütung bis max. Dkl. VII, Geh.-Stufe 1
	1.2. Verwendungsgruppe C, P1, P2, P3	jeweilige Üst-Vergütung bis max. Dkl. V, Geh.-Stufe 2
J 2	Für Bedienstete der Seniorenheime für Hausinspektionsdienste pro Woche	6,20

J 3	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst) pro Monat	
	Verwendungsgruppe P3.....	25,13
	Verwendungsgruppe P2.....	27,33
	Verwendungsgruppe P1.....	29,53
	Verwendungsgruppe C Dkl. I, II, III.....	29,53
	Verwendungsgruppe B Dkl. II, III.....	29,53
	Verwendungsgruppe A Dkl. III.....	29,53
	Verwendungsgruppe P1, C, B, A Dkl. IV.....	31,74
	Verwendungsgruppe C, B, A Dkl. V.....	33,94
	Verwendungsgruppe B, A ab Dkl. VI.....	37,47
J 4	Für Ärzte in Seniorenheimen pro Woche	38,79

B Bereitschaftsentschädigungen

B 1	Für Bedienstete der Bestattungsanstalt pro Dienst	
	1.1. für Rufbereitschaft von Montag 7.30 Uhr bis Samstag 12.00 Uhr	4,05
	1.2. für Rufbereitschaft von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 7.30 Uhr	1,95
B 2	Für Bedienstete des Maschinenamtes, der Erholungsbetriebe und des Wirtschaftshofes für die Behebung von Störungen pro Woche	9,46
B 3	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden, für die Zeit vom 1. 11. bis 31. 3. jeden Jahres	
	3.1. für Rufbereitschaft..... pro Woche	4,74
	3.2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort pro Stunde	55% der jeweiligen Überstundenvergütung
B 4	Für Hausmeister des Stadtjugendamtes und des Gebäudeamtes sowie für Schul- und Hauswarte ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1. 11. bis 31. 3. jeden Jahres für Rufbereitschaft pro Monat	4,74
B 5	Für Operatoren und Systembetreuer des Amtes für Datenverarbeitung pro Tag	0,67

M Mehrleistungszulagen

M 1	Für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendung als Sachbearbeiter, Fachbearbeiter und Büro- und Kanzleikräfte pro Monat	
	Verwendungsgruppe D Dkl. I, II, III	4,31
	Verwendungsgruppe C Dkl. I	5,81
	Verwendungsgruppe C Dkl. II, D Dkl. IV	6,88
	Verwendungsgruppe C Dkl. III, B Dkl. II, III.....	7,65
	Verwendungsgruppe C Dkl. IV, B Dkl. IV, A Dkl III	8,52
	Verwendungsgruppe C Dkl. V, B Dkl. V, A Dkl IV	9,55
	Verwendungsgruppe B Dkl. VI, A Dkl. V	10,42
	Verwendungsgruppe B Dkl. VII, A Dkl. VI	11,40
	Verwendungsgruppe A Dkl. VII	12,27
	Verwendungsgruppe A Dkl. VIII	13,20
M 2	Für EDV-Koordinatoren und Programmierer außerhalb des Amtes für Datenverarbeitung pro Monat	5,64
M 3	Für Programmierer des Amtes für Datenverarbeitung pro Monat	15% des Gehaltes
	3.1 für zeitlich begrenzte Projekte	20% des Gehaltes
M 4	Für Schulwarte und Dienstwohnung pro Monat	2,12

E Erschwerniszulagen

E 1	Für Bedienstete, die zur Ausübung des Dienstes die Kenntnis von mindestens zwei lebenden Fremdsprachen in Wort und Schrift nachweisen müssen pro Monat	9,24
E 2	Für Hausmeister in städtischen Gebäuden pro Monat	5,01
E 3	Für Küchen- und Hausbedienstete	
	3.1 in Seniorenheimen pro Monat	8,44
	3.2 in Kindergärten und Horten und für die Essensausgabe der Personalverpflegung	6,95
E 4	Für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung bei dauernder und überwiegender (über 50 %) Dienstleistung im Außendienst pro Monat	3,37
E 5	Für Bedienstete der Allgemeinen und Bezirksverwaltung, der Vermögensverwaltung, der Bau-	

	% aus V/2
und Anlagenbehörde, der Bauverwaltung, der Betriebsverwaltung, der Raumplanung und der Wohnungsverwaltung der Verwendungsgruppen A, B und C, die bedingt durch die Tätigkeit im technischen Dienst überwiegend (über 50 %) Außendienst leisten..... pro Monat	
Dkl. I	6,75
Dkl. II	8,17
Dkl. III	9,52
Dkl. IV	10,93
Dkl. V	12,35
Dkl. VI	13,76
Dkl. VII	15,18
Dkl. VIII	16,64
E 6 Für Bedienstete, die zur Betreuung von Heizungen eingesetzt sind..... pro Monat	4,13
E 7 Für Bedienstete der Erholungsbetriebe für den Dienst im Kühlhaus..... pro Stunde	0,0456
E 8 Für Bedienstete des Stadtsteueramtes der Verwendungsgruppen B und C, die ständig im Kontrolldienst im überwiegenden (über 50%) Außendienst eingesetzt sind..... pro Monat	14,75
E 9 Für Bedienstete des Maschinenamtes für die Dauer der Tätigkeit an Freileitungen.... pro Monat	5,01
E 10 Für Bedienstete des Markt- und Veterinäramtes	
10.1 für die Marktamtsorgane..... pro Monat	
Dkl. II, III, IV	10,01
Dkl. V	12,35
Dkl. VI, VII	13,76
10.2 für die Kassiere..... pro Monat	
Dkl. I, II, III	7,65
Dkl. IV	8,52
Dkl. V	9,55
E 11 Für Bedienstete der Verwendungsgruppe D, die überwiegend zu Schreivarbeiten herangezogen werden..... pro Monat	
11.1 Stufe 1	4,30
11.2 Stufe 2 für überwiegende (über 50 %) Bildschirmarbeit.....	8,44
E 12 Für Bedienstete der Verwendungsgruppen A, B, C, D, die überwiegend (über 50 %) an Bildschirmen arbeiten..... pro Monat	4,13

	% aus V/2
E 13 Für Exekutoren des Exekutionsamtes . pro Monat	11,92
E 14 Für Kassiere der Erholungsbetriebe und des Gartenamtes (Schloss Hellbrunn)..... pro Monat	5,88
E 15 Für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die Einlagerungsarbeiten im Kühlhaus durchführen..... pro Tonne	0,0744
E 16 Für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die in der Wintersaison vom 1. 10. bis 28. 2. auf der Kunsteisbahn arbeiten..... pro Monat	3,29
E 17 Für Bedienstete im Krankenpflegedienst in Seniorenheimen	
17.1 für Pflegehelfer..... pro Monat	16,76
17.2 für diplomierte Krankenpfleger..... pro Monat	18,39

G Gefahrenzulagen

G 1 Für Bedienstete, die Dienste verrichten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	
1.1 Kanalmaurer, Leiterbesetzungen des Maschinenamtes, Tischler, Zimmerer und Dachspengler der Zentralwerkstätten, Hilfskräfte der vet. med. Untersuchungsstelle.. pro Monat	7,26
1.2 Fahrer von Kehrmaschinen, Kranwagen, Absetzkipper und LKW mit Mähgerät, Arbeiten auf Türmen und Dächern, Außenarbeiten an Brücken und Stegen mit Ausnahme der Erhaltungsarbeiten befestigter Gehsteige und Fahrbahnen, Außenarbeiten an den städt. Befestigungsanlagen, Schachtungsarbeiten, wenn das Gesamtbauwerk eine größere Tiefe als 3 m aufweist, Arbeiten auf freistehenden Leitern mit Ausnahme von Stehleitern, Arbeiten an Maschinen und Aggregaten bei Ammoniakaustritt..... pro Stunde	0,0419
1.3 Straßenreiniger, Straßenarbeiter, Gärtner, Gartenhilfsarbeiter, alle Bediensteten in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten, des Kühlhauses, der Kunsteisbahn, der Straßenbeleuchtung sowie vergleichbare Verwendungen..... pro Monat	5,42

1.4 Reinigungsbedienstete, Küchen- und Hausbedienstete in Seniorenheimen, Kindergärten und Horten pro Monat	1,81
1.5 Desinfektoren..... pro Stunde	0,0313
1.6 Fahrer, Beifahrer, Wäscherinnen, Büglerinnen, Lichtpau sarbeiten..... pro Monat	3,57
1.7 Schul- und Hauswarte.....	1,97

A Aufwandsentschädigungen

A 1 Bildungszulage für Bedienstete der Verwendungsgruppen Ki 1 und Ki 2 pro Monat analog der Regelung für Bundesbedienstete	
A 2 Für Bedienstete, die als Amtsorgane, Sachverständige oder als Vertreter der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amträume teilnehmen (darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen, die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird) pro volle oder angefangene halbe Stunde	0,1025
A 3 Für Bedienstete der Bestattungsanstalt für die Überführung von Leichen in das oder aus dem Stadtgebiet (anstelle anderer Reisekostenvergütungen)	
3.1 Kraftfahrer..... pro km	0,0114
3.2 Beifahrer..... pro km	0,0086
A 4 Für das Pflegepersonal der Seniorenheime für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22-6 Uhr)..... pro Nachtdienst	1,58
A 5 Für Bedienstete, die ausschließlich im Zustelldienst tätig sind..... pro Monat	1,96
A 6 Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind..... pro Nachtdienst	1,58
A 7 Für Bedienstete des Maschinenamtes, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, des Kühlhauses, der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2 Uhr) pro Nachtdienst	0,61

A 8 Für Bedienstete, deren Tätigkeit mit einer besonderen Verschmutzung verbunden ist	
8.1 Kanalräumer, Fahrer und Beifahrer von Schlammsaugwagen, Totengräber, Krematoriumswärter, Kanalmaurer, Maurer der Bauregie, Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten und der Müllabfuhr, die mit der Wartung von Müll- und Kanalräumfahrzeugen betraut sind, Hilfskräfte der vet. Med. Untersuchungsstelle..... pro Monat	7,26
8.2 Teerspritzer, Pumper und Heizer, Fahrer von Kehrmaschinen..... pro Stunde	0,0419
8.3 Reinigungsbedienstete der Erholungsbetriebe (Bäder, Kunsteisbahn, Sporthalle), Maler, Lackierer, Schriftenmaler, Tapezierer, Schlosser, Maurer, Installateure und Hilfsarbeiter der Zentralwerkstätten..... pro Monat	5,42
8.4 Teearbeiter und Walzenführer..... pro Stunde	0,0313
8.5 Maurer, Maurerhelfer, Steinmetz, Pflasterer, Kabelarbeiter, Gärtner und Gartenhilfsarbeiter, Maschinisten der Erholungsbetriebe, Wäscherinnen, Büglerinnen, Näherinnen, Verkehrszeichenpartien und alle übrigen Bediensteten in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten..... pro Monat	3,55
8.6 Fahrer, Beifahrer, Bergskapierer.... pro Monat	2,99
8.7 Reinigungsbedienstete, Küchen- und Hausbedienstete in Seniorenheimen, Kindergärten und Horten..... pro Monat	1,94
8.8 Buchbinder.....	1,50

F Fehlgeldentschädigungen

F 1 Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamtbargeldumsatz..... pro Vierteljahr	
1.1 über 3.633,64.....	5,01
1.2 über 14.534,57.....	6,75
1.3 über 43.603,70.....	8,37
1.4 über 145.345,67.....	10,01
1.5 über 583.382,67.....	12,61
1.6 über 1.017.419,68.....	15,28

V Verwendungszulagen

V 1 Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den	
---	--

	% aus V/2
Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sachbearbeiter des Magistratsdirektors der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion oder als Funktionsträger pro Monat	65,88
V 2 Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsplanung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe pro Monat	44,60
V 3 Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen..... pro Monat	25,90
V 4 Für die Leiterinnen von Kindergärten und Horten pro Monat	6,47
V 5 Für Bedienstete des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte sowie des Magistratsdirektors pro Monat	
5.1 VerwGr A, B Dkl. II, III, IV, V pro Monat	25,90
5.2 VerwGr A, B Dkl. VI, VII, VIII pro Monat	44,60
5.3 Sekretärin des Bürgermeisters	20,99
5.4. Verwendungsgruppe C.....	17,08
5.5. Verwendungsgruppe D.....	12,46
V 6 Für Bedienstete des Kontrollamtes, der Gemeinderatskanzlei, des Personalamtes, des Bezugsamtes und des Informationszentrums ...pro Monat	
6.1 Dkl. I, II, III	12,46
6.2 Dkl. IV	14,75
6.3 Dkl. V.....	17,08
6.4 Dkl. VI.....	20,99
6.5 Dkl. VII, VIII	25,90
6.6 für Bedienstete des Kontrollamtes der Verwendungsgruppe A VIII und der Verwendungsgruppe B VII ab der Gehaltsstufe 3	44,60
V 7 Für Bedienstete der Verwendungsgruppen C und P 1, die die Funktion eines Meisters ausüben pro Monat	
7.1.....	10,82

	% aus V/2
7.2 und denen mindestens 5 Bedienstete,	16,24
7.3 und denen bis zu 10 Bedienstete,	19,81
7.4 und denen mehr als 10 Bedienstete ständig unterstellt sind	21,67
7.5 Küchenmeister in Seniorenheimen	23,02
7.6 Beschließerinnen in Seniorenheimen.....	14,40

K Kombinierte Nebengebühren

K 1 Für Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Müllabfuhr pro Monat	12,51
K 2 Für Bedienstete der Bestattungsanstalt	
2.1 für den Bestattungsarrangeur.....	17,51
2.2 für Kraftfahrer, Beifahrer und Aufbahrer.....	13,27
K 3 Für Bedienstete des Sozialamtes, des Wohnungsamtes, des Bürgerservice und im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes pro Monat	
3.1 Verwendungsgruppe D, Dkl. I, II, III	8,27
3.2 Verwendungsgruppe C, Dkl. I	9,78
3.3 Verwendungsgruppe C, Dkl. II	11,69
3.4 Verwendungsgruppe C, Dkl. III, IV, V, B Dkl. II, III	12,46
3.5 Verwendungsgruppe B, Dkl. IV	13,76
3.6 Verwendungsgruppe B, Dkl. V	14,79
3.7 Verwendungsgruppe B, Dkl. VI	15,65
3.8 Verwendungsgruppe B, Dkl. VII	16,64

D MBG Dienstverwendungen

D 1 Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst) pro Monat	
1.1 Verwendungsgruppe A, B, C Dkl. V (mit der Funktion eines Bereitschaftskommandanten)	12,34
1.2 Verwendungsgruppe C, P1 Dkl. IV.....	9,95
1.3 Verwendungsgruppe P1, P2	7,56
1.4 Verwendungsgruppe P3.....	5,25
Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung im Brand- und Hilfeleistungsdienst ruhegenussfähig	
D 2 Für Bedienstete des Kanal- und Gewässeramtes, die als Bergkarpiere (Bergputzer) tätig sind pro Monat	14,85

Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung als Bergskarpiere ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten Verwendungsunfähigkeit als Bergskarpiere ist.

unter Punkt D 5.2 angeführten Ausmaß ruhegenussfähig und bei Verwendung als Konduktführer und auch bei anderen Verwendungen die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstanfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Totengräber ist.

D 3	Für Bedienstete des Kanal- und Gewässeramtes, die als Kanalräumer tätig sind..... pro Monat Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung als Kanalräumer ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten Verwendungsunfähigkeit als Kanalräumer ist.	14,85
D 4	Für Bedienstete der Straßenbauregie . pro Monat 4.1 Teearbeiter-Partieführer..... 4.2 Teearbeiter..... Diese Zulage wird nach 10-jähriger Verwendung als Teearbeiter-Partieführer oder Teearbeiter ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstanfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Teearbeiter-Partieführer oder Teearbeiter ist.	14,12 11,64
D 5	Für Bedienstete der Friedhöfe..... 5.1 Totengräber der Friedhöfe Gnigl, Maxglan und Aigen pro Monat 5.2 Totengräber am Kommunalfriedhof pro Monat 5.3 jedes weitere Grab über 8 Gräber monatlich pro Grab 5.4 Konduktführer..... pro Monat 5.5 Konduktführer bei Weiterbezug der Zulage für Totengräber pro Monat 5.6 Krematoriumswärter für Einäscherungen pro Fall 5.7 für jedes Grab im neuen Teil des Friedhofes Gnigl pro Grab 5.8 für Grabaushubarbeiten durch Bedienstete, die nicht Totengräber sind pro Grab 5.9 für Enterdigungen..... pro Grab Die Zulagen der Punkte D 5.1 und D 5.2 werden nach 5-jähriger Verwendung als Totengräber im	17,41 13,27 1,64 17,41 4,19 0,32 0,76 1,64 2,50

H Dienstzulagen

H 1 Für Horterzieherinnen pro Monat analog den Lehrern der Verwendungsgruppe L3 gemäß § 58 Abs. 6 GG 1956

N Vergütungen für Nebentätigkeit

N1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind	
1.1	Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindevahlleiter, Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes..... pro Wahl	47,50
1.2	Stellvertreter von 1.1..... pro Wahl	35,62
1.3	Sprengelwahlleiter..... pro Wahl	11,87
1.4	Sprengelwahlleiter-Stellvertreter..... pro Wahl	9,90
1.5	Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen..... pro Stunde	0,75
1.6	Mitarbeiter an Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen..... pro Stunde	0,99
1.7	Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörden im Schulgebäude pro Wahl	1,78
1.8	Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude pro Wahl	2,37
1.9	Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude..... pro Wahl	3,17

Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge, erhöhen sich die unter 1.1 bis 1.4 vorgesehenen Vergütungen um 50 %.

Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen.

Kinderzulage

Eine Kinderzulage von € 15,13 monatlich gebührt für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des/der Bediensteten angehören und der/die Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt und Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Kinderzulage gebührt unabhängig vom Beschäftigungsstatus für jene Zeitdauer, für die der/die Beschäftigte oder eine andere Person für ein Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezieht. Der Bezug der Familienbeihilfe ist vom Bediensteten nachzuweisen. Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Stadtgemeinde die Kinderzulage auf Antrag gewährt werden, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
- b) weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsguppe C zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen erreichen.

Bedienstete sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache dem Personalamt zu melden.

Karenzurlaub – Urlaub unter Entfall der Bezüge

Kann auf Ansuchen des Bediensteten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Achtung: Möglicher Verlust von Rechten im Ausmaß des in Anspruch genommenen Karenzurlaubes, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen. Kein Sozialversicherungsschutz (Unfall- und Krankenversicherung).

Bei Urlaub unter Entfall der Bezüge bis zu einem Monat hat der Dienstnehmer die Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben zur Sozialversicherung zu tragen.

Erholungsurlaub

Die Bediensteten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Kalenderjahr 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem

Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr. In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis wirksam begründet wird, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, gebührt der volle Erholungsurlaub.

Für invalide Dienstnehmer kann sich das Urlaubsausmaß je nach Minderung der Erwerbsfähigkeit von 2 bis zu 6 Werktagen erhöhen.

Bei der Fünftageweche entsprechen 6 Werktagen 5 Arbeitstagen.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

Dauert eine Erkrankung während des Urlaubes **länger als 3 Tage**, so erfolgt keine Anrechnung der Krankentage auf das Urlaubsausmaß, sofern unverzüglich Meldung an den Dienstgeber erstattet wird.

Ist dies nicht möglich, hat die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen!

Erkrankung im Inland:

Bei Dienstantritt ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit erforderlich.

Erkrankung im Ausland:

1. Bestätigung über die stationäre oder ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt oder
2. ärztliches Zeugnis mit der behördlichen Bestätigung der Zulassung zur Berufsausübung des Arztes.

Pflegefreistellung

Anspruch: Bei nachweislicher Pflegebedürftigkeit eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen des Dienstnehmers oder wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Betreuungsperson ausfällt.

Ausmaß: 1 Woche pro Kalenderjahr, bei neuerlicher Krankheit eines Kindes (bis zum 12. Lebensjahr) eine weitere Woche.

Antrag: Mittels Formular mit ärztlicher Bestätigung im Personalamt.

Familienhospizfreistellung

Für die Sterbebegleitung naher Angehöriger kann ein Bediensteter beantragen:

1. Dienstplanerleichterung
 2. Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes
 3. Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge
- Dauer bis drei Monate; danach besteht die Möglichkeit, um weitere drei Monate anzuschauen.

Mutterschaft

MUTTERSCHUTZ

Verbot der Beschäftigung für werdende Mütter innerhalb der letzten 8 Wochen (Achtwochenfrist) **vor der voraussichtlichen Entbindung.**

Werdende Mütter haben, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen.

Die Achtwochenfrist wird vom Personalamt aufgrund des vom Arzt bescheinigten voraussichtlichen Entbindungstermines errechnet. Erfolgt die Geburt früher oder später als vom Arzt bestätigt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

Verbot der Beschäftigung von Müttern bis zum Ablauf von 8 Wochen **nach der Geburt** des Kindes. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt verlängert sich die Achtwochenfrist danach auf 12 Wochen. Erfolgte die Entbindung früher als vom Arzt bestätigt, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen. Während des **Mutterschutzes** hat die **Vertragsbedienstete** anstelle des Monatsentgeltes **Anspruch auf Wochengeld** über die Gebietskrankenkasse; die **Beamtin** auf **Gehaltsfortzahlung** beim Dienstgeber.

KARENZURLAUB

Anspruch: Nach der Geburt des Kindes im Anschluss an die gesetzliche Schutzfrist. Vor der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes kann nach Ablauf der Schutzfrist ein noch vorhandener Erholungsurlaub konsumiert werden. Der Anspruch auf Karenzurlaub besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Adoption bzw. Annahme eines Kindes an Kindes statt.

Ausmaß: Auf Antrag im Anschluss an die Frist bis zum Ablauf des 30. Lebensmonates des Kindes.

Antrag: Nach Geburt des Kindes innerhalb der Mutterschutzfrist im Personalamt mittels Vordruck.

Für die Dauer des Karenzurlaubes bleibt das Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde aufrecht.

Anstelle des bisherigen Bezuges wird ein **Kinderbetreuungsgeld** gewährt, das von der Gebietskrankenkasse ausbezahlt wird. Auf Antrag kann eine Verlängerung des Karenzurlaubes, unter Entfall der Bezüge, bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Hinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen

- a) haben auch männl. Dienstnehmer Anspruch auf Karenzurlaub;
- b) ist die Teilung eines solchen zwischen Mutter und Vater möglich;
- c) kann auch eine Teilzeitbeschäftigung beansprucht werden;
- d) ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses bei Geburt eines Kindes ein Anspruch auf Abfertigung gegeben (**Fristenlauf beachten**).

Sonderurlaub

Den Bediensteten kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass Sonderurlaub gewährt werden. Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

Die Gewährung eines Sonderurlaubes liegt daher im Ermessen des Dienstgebers.

Nachstehend eine demonstrative Aufzählung von Fällen, bei denen Sonderurlaub unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden Umstände bis zum angegebenen Ausmaß gewährt werden kann:

- bei Wohnungswechsel 2 Tage
 - bei Eheschließung des Dienstnehmers 2 Tage
 - bei Eheschließung der Kinder, sofern der Tag der Eheschließung ein Arbeitstag ist 1 Tag
 - bei Geburt eines Kindes 2 Tage
 - beim Tod des Ehepartners 3 Tage
 - beim Tod der Eltern oder Kinder 2 Tage
 - beim Tod der Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister 1 Tag
 - beim 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstjubiläum . . . 1 Tag
 - bei der Vorbereitung zu einer vorgeschriebenen Dienstprüfung für den Höheren Dienst (A) . . . 5 Arbeitstage für den Gehobenen Dienst (B) 5 Arbeitstage für sonstige Dienstprüfungen 3 Arbeitstage
- Treten die Prüfungswerber nach Verbrauch eines solchen Sonderurlaubes zur Dienstprüfung nicht an, von der Prüfung zurück oder bestehen sie die Prüfung nicht, so wird für einen neuen Prüfungstermin **kein** weiterer Sonderurlaub gewährt.

Ablegung der Dienstprüfung:

- mit zwei Auszeichnungen ½ Tag
- ab drei Auszeichnungen 1 Tag

Die Abteilungsvorstände werden ermächtigt, in obigen Fällen Sonderurlaub im angeführten Ausmaß insgesamt bis zur Höchstdauer von 3 Tagen pro Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann das Personalamt bei Vorliegen anderer Sonderurlaubs-Umstände weitere Tage gewähren. In Ausnahmefällen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Sicherung einer raschen Abwicklung werden die Abteilungsvorstände ermächtigt, diese Berechtigung an nachgeordnete Dienststellen zu übertragen.

Fahrtkostenzuschuss

Dem Bediensteten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn

1. die Entfernung zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt (Luftlinie)
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, die Kosten für eine Monatskarte der städtischen Verkehrsbetriebe (= Eigenanteil) übersteigen.

Dienstverhinderung –

Weitergewährung der Nebengebühren

Dienstverhinderungen hat der Bedienstete unter Angabe des Grundes unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bei krankheitsbedingter Dienstabwesenheit von länger als einem Monat ist die Nebengebühr durch die Bezugsabrechnung einzustellen.

Bei Wiederantritt des Dienstes lebt eine Nebengebühr mit dem darauffolgenden Monatsersten wieder auf.

Ansprüche bei Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten

Der Vertragsbedienstete hat bei nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Dienstverhinderung durch Krankheit Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bei

1. Unfall nach Dienstantritt bis 42 Kalendertage
2. bei Dauer des Dienstverhältnisses von
 - a) mindestens 14 Tagen bis 42 Kalendertage
 - b) mindestens 5 Jahren bis 91 Kalendertage
 - c) mindestens 10 Jahren bis 182 Kalendertage

Dauert die krankheitsbedingte Dienstverhinderung über die angeführten Zeiträume hinaus an, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume ein Zuschuss im Ausmaß des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen der laufenden Geldleistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Nettomonatsbezug; dieser Zuschuss darf jedoch 49 v. H. des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen.

Voraussetzung: Vorlage der Krankengeldbestätigung der Gebietskrankenkasse in der Personalverwaltung.

Prüfungsgebühren – Dienstprüfungen

Die Grundausbildungslehrgänge zur Ablegung der Dienstprüfung erfolgen für Magistratsbedienstete im Rahmen des Bildungsvorbandes.

Für die Teilnahme daran ist ein Lehrgangsbeitrag zu leisten, den beim **erstmaligen** Besuch des Lehrganges die Stadtgemeinde übernimmt.

Achtung: Über die **Anmeldefristen** zu einem Dienstprüfungskurs, die **Voraussetzungen** zur Zulassung zum Kurs und zur Ablegung der Dienstprüfungen vor der Kommission wird **jährlich** vom Personalamt **rechtzeitig** ein Umlauf an alle Dienststellen gerichtet, die die Bediensteten nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen haben!

Gehaltsvorschüsse und Wohnbaudarlehen

Bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdigen Gründen **kann** den Bediensteten ein Gehaltsvorschuss gewährt werden.

1. **Gehaltsvorschüsse** (*Bezugsvorschüsse*)
Zinsfrei für Beamte bis zum dreifachen Monatsbezug zu maximal 48 Monatsraten, Vertragsbedienstete bis zum zweifachen Monatsentgelt zu maximal 18 Monatsraten (Voraussetzung: unbefristetes Dienstverhältnis).
2. **Wohnbaudarlehen** (*Erweiterte Bezugsvorschüsse*)
Bei Erwerb von Eigenheimen oder Wohnungen und Wohnraumerweiterungen kann den Bediensteten der Stadt ein Darlehen bis zu € 7.267,- gewährt werden. Voraussetzung 5 Jahre effektive Gemeindedienstzeit, rückzahlbar innerhalb von max. 12 Jahren.

Anträge: Mittels Formblatt im Personalamt. (**Rechnungen, Kostenvoranschläge etc. beilegen**)

Geldaushilfe

Bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdigen Gründen **kann** den Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg eine nicht rückzuzahlende Geldaushilfe gewährt werden.

Antrag: Schriftlich an das Personalamt.

Unkündbarkeit

Voraussetzungen für den Verzicht der Stadtgemeinde Salzburg auf das Kündigungsrecht dem Vertragsbediensteten gegenüber sind

1. Diensteintritt bei der Stadtgemeinde Salzburg vor Vollendung des 45. Lebensjahres
2. Die Erfüllung der Voraussetzungen wie für einen vergleichbaren Magistratsbeamten zur Definitivstellung
3. Ein Mindestalter von 35 Jahren
4. Die Aufweisung des zu erwartenden Arbeitserfolges in den letzten 6 Jahren
5. Eine tatsächliche Dienstzeit bei der Stadtgemeinde Salzburg von mindestens 9 Jahren.

Altersbeihilfe

Für unkündbar gestellte Vertragsbedienstete kann eine Altersbeihilfe gewährt werden, die die Differenz zwischen der Pension eines vergleichbaren Magistratsbeamten und der Pension des zuständigen Pensionsversicherungsträgers beträgt.

Voraussetzungen:

1. Verzicht auf Abfertigung
2. Unkündbares Dienstverhältnis
Anspruch auf
3. Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension **oder**
4. Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Für DienstnehmerInnen, die nach dem 31. 12. 1988 in ein Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Salzburg aufgenommen wurden, gelten gesonderte Bestimmungen – jedenfalls ist die Höchstpension mit dem Gehaltsansatz V/2 begrenzt.

Jubiläumswendungen

Aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren kann den Dienstnehmern für treue Dienste der Stadtgemeinde Salzburg gegenüber eine Jubiläumswendung gewährt werden.

Diese beträgt bei einer Dienstzeit von

25 Jahren	2 Monatsbezüge
40 Jahren	4 Monatsbezüge.

Auszahlung der Jubiläumswendung im Juli des laufenden Jahres (Jubiläumstichtag 1. 1. bis 30. 6.) bzw. im Jänner des Folgejahres (Jubiläumstichtag 1. 7. bis 31. 12.).

Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 4 Monatsbezügen kann auch gewährt werden, wenn der Bedienstete nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das gesetzlich vorgeschriebene Pensionsantrittsalter erreicht hat. Im Falle des Ablebens des Bediensteten kann bei Erfüllung der Voraussetzung zur Gewährung die Zuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausbezahlt werden.

Einmalige Entschädigung (Treueprämie)

Bei der Beendigung ihres aktiven Dienstverhältnisses erhalten Magistratsbeamte, deren Ruhegenuss nicht nach § 5 Abs. 2 bis 6 LB-PG gekürzt worden ist, und unkündbare Vertragsbedienstete, die nicht die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension in Anspruch nehmen, eine einmalige Entschädigung, die nach einer ununterbrochenen im Dienst der Stadtgemeinde Salzburg zurückgelegten Dienstzeit von

25 Jahren	das Einfache
35 Jahren	das Zweifache
40 Jahren	das Dreifache

des letzten Monatsbezuges beträgt.

(Gilt nur für Bedienstete, die das Dienstverhältnis vor dem **1. 9. 2012** begründet haben.)

Abfertigung für Vertragsbedienstete

Die Abfertigung beträgt beim Enden des Dienstverhältnisses nach einer Dauer von

3 Jahren	das Zweifache
5 Jahren	das Dreifache
10 Jahren	das Vierfache
15 Jahren	das Sechsfache
20 Jahren	das Neunfache
25 Jahren	das Zwölfache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Kinderzulage. **(Gilt nur für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. 1. 2003 eingegangen wurden – danach nur mehr Mitarbeitervorsorgekasse.)**

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber bei Vorliegen bestimmter Verfehlungen des Vertragsbediensteten gekündigt wurde
3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde
4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft
5. wenn der Dienstnehmer aus bestimmten Gründen entlassen wurde
6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt
7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt
8. wenn der Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen wird.

Abweichend vom Punkt 3 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Eheschließung oder
2. innerhalb von 6 Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (MSchG bzw. VKG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des MSchG bzw. VKG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG das Dienstverhältnis kündigt.

Eine Abfertigung gebührt weiters, wenn das Dienstverhältnis

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens ununterbrochen 10 Jahre gedauert hat.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als

6 Monaten	1 Woche	6 Monaten	2 Wochen
1 Jahr	1 Monat	2 Jahren	2 Monate
5 Jahren	3 Monate	10 Jahren	4 Monate
15 Jahren	5 Monate		

Pensionsanspruch des Vertragsbediensteten bzw. unkündbaren Vertragsbediensteten

Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten bzw. unkündbaren Vertragsbediensteten endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

Davor kann das Dienstverhältnis einvernehmlich unter **Wahrung** des Anspruches auf die Abfertigung auch dann beendet werden, wenn der Vertragsbedienstete das für Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat, nämlich

- bei der **Alterspension** für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei der
- **vorzeitigen Alterspension**: Mit 1. 1. 2005 trat das APG (Allgemeines Altersgesetz) in Kraft, das für die VB, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, massive Änderungen mit sich bringt.
Für alle anderen ASVG-Versicherten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten langfristige Übergangsregelungen.

Möglichkeit auf Antrag zur Feststellung der Versicherungszeiten (Bescheid), Frauen ab dem 53. Lebensjahr, Männer ab dem 58. Lebensjahr.

- Antrag:** 1. Bei der Pensionsversicherungsanstalt und
2. im Personalamt.

Pensionierung des Beamten

1. Durch Erklärung

Der Beamte kann aufgrund einer **schriftlichen Erklärung** frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem er das gesetzlich vorgeschriebene Pensionsanfallsalter vollendet. Das Regelpensionsalter wird stufenweise auf 65 Jahre angehoben. Alle BeamtInnen bis Geburtsdatum 31.12.1957 fallen dabei in die Übergangsbestimmungen. Für BeamtInnen ab Geburtsdatum 1.1.1952 gelten gesonderte Bestimmungen in der Form, dass in halb-jährigen Schritten das Pensionsantrittsalter von 60 Jahren um ein halbes Jahr und die notwendige beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 480 Monaten jeweils um 6 Monate erhöht werden. Die Erklärung muss 5 Monate vor der beabsichtigten Ruhestandsversetzung abgegeben werden.

2. Wegen Dienstunfähigkeit

Der Beamte, der a) dauernd dienstunfähig oder
b) infolge Krankheit ein Jahr vom Dienst
abwesend gewesen und dienstunfähig ist,
kann von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können dem Beamten bis zu 10 Jahre zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zugerechnet werden.

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein gesetzlich vorgeschriebenes Pensionsantrittsalter vollendet haben wird, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz zu kürzen. Der pro Jahr betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter beträgt 2,4%, maximal 15%. Eine Kürzung findet nicht statt im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist.

3. Übertritt

Der Beamte, der das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat und noch dem aktiven Dienststand angehört, tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von **Amts wegen** in den Ruhestand.

Hinterbliebenenpension

VERTRAGSBEDIENSTETE, UNKÜNDBARE VERTRAGSBEDIENSTETE

Nach dem Tode eines Versicherten haben die Hinterbliebenen, Witwe, Witwer, Waisen, **Anspruch auf eine ASVG-Pension.**

Ausmaß: Für erstmals ab dem 1. Oktober 2000 gebührende Witwen(Witwer)pensionen beträgt die Leistung zwischen 0% und 60% der Pension des (der) verstorbenen Ehegatten (Ehegattin). Bei gleich hoher Berechnungsgrundlage ist das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension 40% der Pension des (der) Verstorbenen. Bei unterschiedlicher Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen und des (der) Hinterbliebenen erhöht oder vermindert sich der Hundertsatz von 40 für jeden Prozentpunkt um 0,3. Waisenpensionen gebühren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie dauernder Erwerbsunfähigkeit – auf Antrag – darüber hinaus.

Witwen, Witwer und Waisen nach einem/einer Altersbeihilfempfeänger/in (gilt nur für unkündbare Vertragsbedienstete) gebührt eine Witwen-, Witwer- oder Waisen-Altersbeihilfe.

BEAMTE

Dem überlebenden **Ehegatten** (Witwe, Witwer) eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuss, sofern er das 35. Lebensjahr vollendet hat (unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits davor).

Ausmaß: Für erstmals ab dem 1. Oktober 2001 gebührende Witwen(Witwer)pensionen beträgt die Leistung zwischen 0% und 60% der Pension des (der) verstorbenen Ehegatten (Ehegattin). Bei gleich hoher Berechnungsgrundlage ist das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension 40% der Pension des (der) Verstorbenen. Bei unterschiedlicher Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen und des (der) Hinterbliebenen erhöht oder vermindert sich der Hundertsatz von 40 für jeden Prozentpunkt um 0,3. Waisenpensionen gebühren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie dauernder Erwerbsunfähigkeit – auf Antrag – darüber hinaus.

Bei der Ermittlung des Witwen/Witwer- und Waisenversorgungsgenusses bleibt eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gem. § 4 Abs. 3 bis 5 PG 1965 auch dann außer Betracht, wenn der Beamte im Aktivstand vor Vollendung des gesetzlich vorgesehenen Pensionsantrittsalters stirbt.